

Abschrift

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Az.: 8 S 634/13

Ravensburg, den 28. Mai 2015

Fristablauf:
EINGEGANGEN
30. JUNI 2015
WURSTER WEISS KUPFER RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT MBH
WV: 20A 102K

Niederschrift

über die mündliche Verhandlung des 8. Senats
des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
in öffentlicher Sitzung am 28. Mai 2015 am Baugrundstück Flst. Nr. 3285/1,
Hochbergstraße 2 in Ravensburg
in der Verwaltungsrechtssache
DFMG Deutsche Funkturm GmbH ./ Stadt Ravensburg

Beginn: 13.55 Uhr
Ende: 15.00 Uhr

Anwesend:

als Vorsitzender: VRaVGH Harms
als beisitzende Richter: RaVGH Matejka
RinaVGH Burr

Das Protokoll wurde von RinaVGH Burr geführt.

Bei Aufruf der Sache erschienen:

für die Klägerin: Holger Völkner, Techniker der Klägerin
Rechtsanwalt Kollecker
Rechtsanwältin Paar

für die Beklagte: Stadtoberamtsrat Krom, Leiter des Bauordnungsamts
Rechtsanwalt Dr. Reith

Die Beteiligten verzichteten auf den Vortrag des wesentlichen Akteninhalts.

Der Vertreter der Klägerin beantragte,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 24. Oktober 2012 - 4 K 4432/11 - zu ändern, den Bescheid der Beklagten vom 4. November 2011 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. Dezember 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die am 30. Juli 2010 beantragte Baugenehmigung in der Fassung der zum Schriftsatz an den Verwaltungsgerichtshof vom 16. Januar 2015 übersandten Anlagen 5 und 7 zu erteilen,
hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Behördenentscheidung zu verpflichten, die Baugenehmigung in der Fassung der in der Sitzung vom 21. Januar 2015 übergebenen Bauvorlagen vom 21. Januar 2015 zu erteilen.

Der Vertreter der Beklagten beantragte,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Vorsitzende erörterte unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Sitzung vom 21. Januar 2015 die Sach- und Rechtslage. Die Beteiligten begründeten ihre Anträge.

Der Vorsitzende verkündete den

Beschluss:

Das Baugrundstück und dessen nähere Umgebung sollen in Augenschein genommen werden.

Die Luftbilder AS 161 und AS 263 wurden zum Gegenstand des Augenscheins gemacht. Die Beteiligten erklärten, dass die Gebäude auf den Luftbildern den heutigen Verhältnissen entsprechen.

Auf dem Baugrundstück befindet sich an der Schmalegger Straße eine Werbetafel im Euroformat.

Im Gebäude Hochbergstraße 6 waren im 1. und 2. OG Fenster zu erkennen. Nach Auskunft des Beklagten-Vertreters befinden sich hier Aufenthaltsräume. Weiter erklärten die Vertreter der Beteiligten übereinstimmend, dass das Gebäude gewerblich (Arzt, Apotheker, Elektrogeschäft und Confiserie) und zum Wohnen benutzt wird.

In der Karmeliterstraße, hinter dem Hochhaus, war vom Baugrundstück aus ein Supermarkt zu erkennen. Zwischen dem Hochhaus und dem Supermarkt befindet sich eine Energiezentrale der Nahwärmeversorgung.

Außerhalb des Baugebiets befindet sich an der Schmalegger Straße ein 8-geschossiges Hochhaus (Karmeliterstraße 63). Auf dem Hochhaus war ein Aufbau zu sehen, der von 3 Kaminen überragt wird.

Das Gelände fällt in Südrichtung ab. Im Plangebiet bildet das Baugrundstück den höchsten Punkt.

Die Augenscheinseinnahme wurde für rechtliche Ausführungen zur Abstandsflächenproblematik und zur Erörterung des Hilfsantrages unterbrochen und anschließend weiter fortgesetzt. Der Senat und die Beteiligten umrundeten das Baugrundstück durch die Schmalegger Straße, die Hochbergstraße und zurück zur Schmalegger Straße durch einen Wohnweg.

Der Senat nahm den auf dem Baugrundstück vorhandenen Antennenmast in Augenschein. Hierzu übergab der Vertreter der Klägerin einen Plan und erklärte, dass die Höhe des vorhandenen Antennenmastes 11 Meter betrage.

Nach Schluss der Beweisaufnahme wurde die Verhandlung am Augenscheinsort fortgesetzt.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur abschließenden Äußerung.

Der Vorsitzende verkündete den

Beschluss

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Dienstag, den 2. Juni 2015, 11.00 Uhr im Dienstzimmer des Vorsitzenden im Gebäude des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in 68165 Mannheim, Schubertstraße 11.

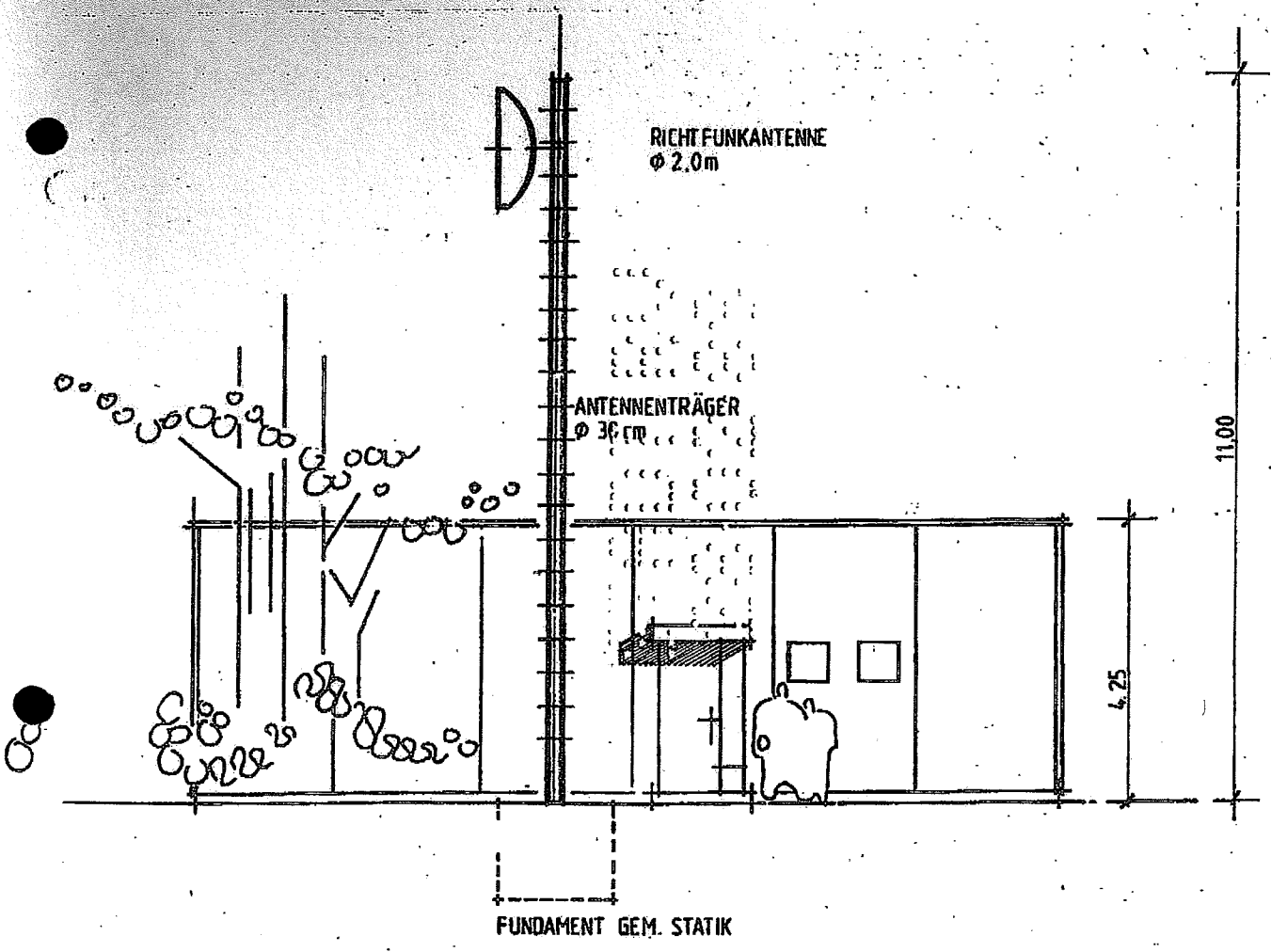
Der Vorsitzende schloss im Einverständnis mit den Beteiligten die mündliche Verhandlung um 15.00 Uhr.

Harms

Burr

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin



OST-ANSICHT

Leistungsphase	GGD-Nr.	Plan-Nr.	Ord.-Nr. K	Bezeichnung
Plan-Inhalt	Klassifizations-Nr.	Erg.-Nr.	Sb	DEUTSCHE BUNDESPOST
OST-ANSICHT MIT GEPL. ANTENNENTRÄGER	Planverfasser	N. SIGMUND	520-5	OBERPOSTDIREKTION FREIBURG
Leitung der Entwurfsarbeiten/Beauftragter	Datum	11.218/8	RefL	Bezeichnung der Baugenehmigung
DIPL.-ING. POR. THEO KÄSTLE	Unterschrift	<i>[Signature]</i>	52 D	NEUBAU FUNKÜBERTRAGUNGSSTELLE RAVENSBURG
			7	Maßstab 1:100

